

S a t z u n g

über die Erhebung eines Straßenausbaubeitrages

in der Stadt Traunstein

- Ausbaubeitragssatzung - ABS -

- | | |
|----------------------------|---|
| 1. Stadtratsbeschluß: | 13. März 2003 |
| 2. Veröffentlichung: | Amtsblatt (Traunsteiner Tagblatt) Nr. 12
vom 29. März 2003;
Anschlag an den Amtstafeln vom
27.03. bis 22.04.2003 |
| 3. Datum der Ausfertigung: | 29. März 2003 |
| 4. Inkrafttreten: | rückwirkend zum 01.01.1998 |

1. Änderung:

- | | |
|----------------------------|--|
| 1. Stadtratsbeschluss: | 22. September 2005 |
| 2. geänderte Bestimmungen: | § 1 Abs. 1, § 6 Abs. 2 |
| 3. Veröffentlichung: | Amtsblatt (Traunsteiner Tagblatt) Nr. 40
vom 08. Oktober 2005 und
Anschlag an den Amtstafeln |
| 4. Datum der Ausfertigung: | 08. Oktober 2005 |
| 5. Inkrafttreten: | rückwirkend zum 01.01.1998 |

Die Stadt Traunstein erlässt aufgrund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 2002 (GVBl S. 322), folgende Satzung:

§ 1
Beitragserhebung

- (1) Die Gemeinde erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung von
 1. Ortsstraßen und Plätzen (einschließlich der Sammelstraßen innerhalb der Baugebiete im Sinne von § 127 Abs. 2 Nr. 3 BauGB),
 2. Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen, Staats- oder Kreisstraßen für:
 - 2.1 Überbreiten der Fahrbahn von Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen, Staats- oder Kreisstraßen,
 - 2.2 Gehwege an Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen, Staats- oder Kreisstraßen,
 - 2.3 Beleuchtungs- und Entwässerungseinrichtungen an Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen, Staats- oder Kreisstraßen,
 - 2.4 Radwege an Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen, Staats- oder Kreisstraßen,
 - 2.5 gemeinsame Geh- und Radwege an Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen, Staats- oder Kreisstraßen,
 3. beschränkt öffentlichen Wegen, die innerhalb der geschlossenen Ortslage oder innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs eines Bebauungsplanes liegen,
 4. Parkplätzen, die nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind,
 5. verkehrsberuhigten Bereichen im Sinne des § 42 Abs. 4 a StVO,
 6. Fußgängerbereichen,
 7. die Umwandlung einer Fahrbahn einschließlich der Gehwege, Straßenbegleitgrün und Parkstreifen in einen verkehrsberuhigten Bereich i.S. des § 42 Abs. 4 a StVO und
 8. der Umwandlung einer Fahrbahn einschließlich der Gehwege, Straßenbegleitgrün und Parkstreifen in einen Fußgängerbereich.

-
- (2) Der Beitrag wird auch für die erstmalige Herstellung der in Absatz 1 Nr. 2 mit Nr. 4 genannten Anlagen erhoben.
- (3) Die Erhebung von Beiträgen ist ausgeschlossen, soweit für die Baumaßnahmen Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch zu erheben sind.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare, gewerblich genutzte, gewerblich nutzbare oder sonstig nutzbare Grundstücke erhoben, die aus der Möglichkeit der Inanspruchnahme der in § 1 Abs. 1 genannten Einrichtungen einen besonderen Vorteil ziehen können (beitragspflichtige Grundstücke).

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht mit dem Abschluss der Maßnahme (einschließlich des notwendigen Grunderwerbs). In den Fällen der Kostenspaltung (§ 9) entsteht die Beitragsschuld mit dem Ausspruch der Kostenspaltung, frühestens jedoch mit dem Abschluss der Teilmaßnahme. Eine Maßnahme oder Teilmaßnahme ist abgeschlossen, wenn sie tatsächlich und rechtlich beendet und der Gesamtaufwand feststellbar ist.
- (2) Wenn der in Absatz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 5 Beitragsfähiger Aufwand

- (1) Beitragsfähig ist der Aufwand für
1. den Erwerb (einschließlich der Erwerbsnebenkosten) der benötigten Grundflächen,
 2. die Freilegung der Flächen,

3. den Straßen- und Wegekörper mit allen technisch erforderlichen Einrichtungen, sowie für den Anschluß an andere Straßen und Wege,
 4. die Parkstreifen,
 5. die Randsteine,
 6. die Beleuchtungseinrichtungen,
 7. die Oberflächenentwässerungseinrichtungen,
 8. das Straßenbegleitgrün, mit Ausnahme von Baum- und Strauchpflanzungen,
 9. die Böschungen, Schutz- und Stützmauern, die zur Erschließung der Grundstücke notwendig sind,
 10. die selbständigen Parkplätze, soweit sie nach städtebaulichen Grundsätzen zur Erschließung der Grundstücke notwendig sind,
 11. die selbständigen und unselbständigen Gehwege,
 12. die Umwandlung einer Fahrbahn einschließlich der Gehwege, Straßenbegleitgrün und Parkstreifen in einen verkehrsberuhigten Bereich i.S. des § 42 Abs. 4 a StVO,
 13. die Umwandlung einer Fahrbahn einschließlich der Gehwege, Straßenbegleitgrün und Parkstreifen in einen Fußgängerbereich.
- (2) Der beitragsfähige Aufwand umfaßt auch den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Sachen und Rechte im Zeitpunkt der Bereitstellung.
 - (3) Der beitragsfähige Aufwand umfaßt nicht die Kosten für Brücken, Tunnels und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen.

§ 6

Vorteilsregelung

- (1) Die Beitragsschuldner tragen den beitragsfähigen Aufwand (§ 5) für Maßnahmen nach dem ortsüblichen Ausbaustandard (s. § 7 Abs. 3) nach Maßgabe des Absatzes 2 und den anteiligen Mehraufwand nach § 7 Abs. 2. Den übrigen Teil des Gesamtaufwandes trägt die Gemeinde.
- (2) Die Höchstmaße für die anrechenbaren Breiten oder Flächen der Anlagen und der Anteil der Beitragsschuldner werden für Maßnahmen in ortsüblicher Ausführung wie folgt festgesetzt:

Straßen (Nr. 1 bis 8)	die der Erschließung von Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten u. nach der Art der Nutzung vergleichbaren Sondergebieten dienen	die der Erschließung sonstiger Baugebiete dienen	Anteil der Beitrags- schuldner v. H.
1. <u>Anliegerstraßen</u>			
a) Fahrbahn	8,50 m	5,50 m	55
b) Parkstreifen	je 2,50 m	je 2,00 m	60
c) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	60
d) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	50
e) Straßenbegleitgrün	je 2,00 m	je 2,00 m	50
2. <u>Haupterschließungsstraßen</u>			
a) Fahrbahn	8,50 m	6,50 m	35
b) Parkstreifen	je 2,50 m	je 2,00 m	55
c) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	60
d) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	40
e) Straßenbegleitgrün	je 2,00 m	je 2,00 m	50
f) Überbreiten	je 3,00 m	je 2,00 m	30
3. <u>Hauptverkehrsstraßen</u>			
a) Fahrbahn	8,50 m	8,50 m	20
b) Parkstreifen	je 2,50 m	je 2,00 m	50
c) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	50
d) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	30
e) Straßenbegleitgrün	je 2,00 m	je 2,00 m	50
f) Überbreiten	je 3,00 m	je 2,00 m	30
4. <u>Hauptgeschäftsstraßen</u>			
a) Fahrbahn	7,50 m	7,50 m	45
b) Parkstreifen	je 2,00 m	je 2,00 m	50
c) Gehweg	je 5,00 m	je 5,00 m	65
d) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	50
e) Straßenbegleitgrün	je 2,00 m	je 2,00 m	50
5. <u>Fußgängerbereiche</u>			

einschl. Beleuchtung u. Oberflächenentwässerung	20,00 m	20,00 m	sh.Abs.3
 6. <u>Selbständige Gehwege</u>			
einschl. Beleuchtung u. Oberflächenentwässerung	3,00 m	3,00 m	50
 7. <u>Verkehrsberuhigte Bereiche</u>			
im Sinne des § 42 Abs. 4 a der Straßenverkehrsordnung(StVO) einschl. Beleuchtung u. Oberflächenentwässerung	20,00 m	18,00 m	sh.Abs.3
 8. <u>Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen, Staats- oder Kreisstraßen</u>			
a) Überbreiten der Fahrbahn (§ 1 Abs. 1 Nr. 2.1)	6,00 m	6,00 m	30
b) Gehwege (§ 1 Abs. 1 Nr. 2.2)	3,00 m	3,00 m	55
c) Beleuchtungs- und Entwässerungseinrichtungen (§ 1 Abs. 1 Nr. 2.3)			30
d) Radwege (§ 1 Abs. 1 Nr. 2.4)	3,50 m	3,50 m	55
e) Gemeinsame Geh- und Radwege (§ 1 Abs. 1 Nr. 2.5)	5,50 m	5,50 m	55
 (3) Der Anteil der Beitragsschuldner für den Ausbau von verkehrsberuhigten Bereichen i.S. von § 42 Abs. 4 a StVO und Fußgängerbereichen errechnet sich nach den Vorteilssätzen der Straßenklasse, die vor Umwandlung in einen verkehrsberuhigten Bereich oder in einen Fußgängerbereich bestanden hat, zuzüglich der städtebaulichen Mehraufwendungen nach § 7 Abs. 2 b.			
 (4) Der Aufwand für die Randsteine wird den Beitragsschuldnern in allen Fällen der Nr. 1 mit 7 mit 50 v.H. angelastet. Wenn bei einer Straße ein Parkstreifen fehlt oder beide Parkstreifen fehlen, erhöht sich die für die Fahrbahn festgesetzte Höchstbreite um die Höchstbreite des oder der fehlenden Parkstreifen, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird. Wird nur auf einer Straßenseite ein Parkstreifen angelegt, so verdoppelt sich die für ihn vorgesehene Höchstbreite.			
 (5) Ist eine Straße auf einer Seite weder bebaubar noch gewerblich nutzbar, so vermindert sich der von den Beitragsschuldnern zu tragende Aufwand für die Fahrbahn und für die Beleuchtung und Oberflächenentwässerung um die Hälfte. Dies gilt nicht, soweit die			

ausgebaute Breite für die Erschließung der Grundstücke unbedingt erforderlich ist. Der Aufwand für Parkstreifen und Gehwege ist bei einseitiger Anbaubarkeit nur für jeweils eine dieser Einrichtungen beitragsfähig.

- (6) Im Sinne des Absatzes 2 gelten als
- a) Anliegerstraßen: Straßen, die ganz überwiegend der Erschließung der Grundstücke dienen;
 - b) Haupteerschließungsstraßen: Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Buchstabe c) sind;
 - c) Hauptverkehrsstraßen: Straßen, die ganz überwiegend dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen;
 - d) Hauptgeschäftsstraßen: Straßen, in denen die gewerbliche Nutzung der Anliegergrundstücke überwiegt, soweit es sich nicht um Hauptverkehrsstraßen handelt;
 - e) Fußgängerbereiche: Straßen, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine zeitlich begrenzte Nutzung für den Anliegerverkehr möglich ist;
 - f) selbständige Gehwege: Gehwege, die der Erschließung dienen und nicht Bestandteil einer Erschließungsstraße sind;
 - g) verkehrsberuhigte Bereiche: Verkehrsräume, in denen der fließende Durchgangsverkehr verdrängt und die funktionelle Aufteilung durch verkehrsberuhigende Baumaßnahmen so gestaltet ist, daß die Verkehrsräume von allen Verkehrsteilnehmern i.S. des § 42 Abs. 4 a StVO gleichberechtigt benutzt werden können.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten für öffentliche Plätze entsprechend.

- (7) Für bestimmte Abschnitte einer Baumaßnahme kann gesondert abgerechnet werden. Erstreckt sich eine Baumaßnahme auf mehrere Straßenarten (Absatz 6), für die sich nach Absatz 2 unterschiedliche umlegbare Werte oder unterschiedliche Anteile der Beitragsschuldner ergeben, so ist für diese Abschnitte gesondert abzurechnen. Mehrere Baumaßnahmen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden, können gemeinsam abgerechnet werden.
- (8) Erstreckt sich eine Baumaßnahme ganz oder in einzelnen Abschnitten auf eine Anlage, die der Erschließung eines Kern-, Gewerbe-, Industriegebietes oder nach der Art der Nutzung vergleichbare Sondergebiete und zugleich der Erschließung eines sonstigen Baugebietes dient und ergeben sich dabei nach Absatz 2 unterschiedliche Höchstmaße, so gilt die Anlage oder der Anlageabschnitt im Verhältnis zu den Grundstücken im Kern-,

Gewerbe- und Industriegebiet oder nach der Art der Nutzung vergleichbare Sondergebiete als Anlage, die der Erschließung in einem solchen Gebiet und im Verhältnis zu den anderen Grundstücken als Anlage, die der Erschließung in einem sonstigen Baugebiet dient.

- (9) Für Baumaßnahmen, für die die in Absatz 2 festgesetzten Höchstmaße oder Anteile der Beitragsschuldner offensichtlich den Vorteilen der Anlieger und der Allgemeinheit nicht gerecht werden, bestimmt die Gemeinde durch Satzung etwas anderes.
- (10) Die Vorteilsregelung für die Erweiterung oder Verbesserung eines verkehrsberuhigten Bereiches oder eines Fußgängerbereiches bleibt einer gesonderten Satzungsregelung vorbehalten.

§ 7

Vorteilsregelung, für über den ortsüblichen Ausbau hinausgehende Maßnahmen

- (1) Mehraufwendungen sind die den ortsüblichen Ausbau übersteigenden, nach einer öffentlichen Ausschreibung ermittelten Kosten.
- (2) a) Für die über den durchschnittlichen ortsüblichen Ausbau hinausgehenden Kosten für städtebauliche Mehraufwendungen für Baumpflanzungen, Pflasterungen, Beleuchtungseinrichtungen und Möblierungen für Anliegerstraßen, Haupterschließungsstraßen, Hauptverkehrsstraßen und Hauptgeschäftsstraßen wird die dem Vorteil der Allgemeinheit entsprechende Eigenbeteiligung der Stadt auf 80 % festgesetzt.

Die restlichen 20 % dieser Mehrkosten tragen die Beitragspflichtigen.

- (2) b) Für die Umwandlung einer Anliegerstraße, einer Haupterschließungsstraße, einer Hauptverkehrsstraße und einer Hauptgeschäftsstraße in einen verkehrsberuhigten Bereich oder in einen Fußgängerbereich werden die Anteile der Beitragsschuldner für den nach Abs. 1 ermittelten Mehraufwand wie folgt festgesetzt:

	verkehrsberuhigter Bereich	Fußgängerbereich
Anliegerstraße	20 v. H.	5 v. H.
Haupterschließungsstraße	35 v. H.	20 v. H.
Hauptverkehrsstraße	45 v. H.	30 v. H.
Hauptgeschäftsstraße	25 v. H.	10 v. H.

- (3) Für den ortsüblichen Ausbau bei Erweiterungen oder Verbesserungen gelten folgende Merkmale:

1. Frostschutzkies

46 cm stark unter Fahrbahnen, Parkplätzen und Parkbuchten
30 cm stark für Gehwege

2. Gehwege

Deckschicht aus Asphalt-Feinbeton 3 cm stark
bituminöse Tragschicht 7 cm stark

3. Randsteine

Granitbordsteine B 6

4. Fahrbahn

Entwässerungsrinne aus Granit-Großpflaster
Deckschicht aus Asphalt-Feinbeton 4 cm stark
bituminöse Tragschicht 10 cm stark

5. Oberflächenentwässerung

komplette Straßeneinlaufsinkkästen mit Entwässerung zum städtischen Hauptsammler

6. Parkplätze und Parkstreifen

bituminöse Tragschicht 10 cm stark
Deckschicht aus Asphalt-Feinbeton 4 cm stark
Rasenfugenpflaster 10 cm dick mit 4 cm Splittbett

7. Beleuchtung

Leuchten „Modell Traunstein“ auf Stahlmasten oder
Wandarmen

8. Grünstreifen

20 cm Humus
Ansaat mit Grassamen

§ 8

Beitragsmaßstab

- (1) Der nach § 6 und § 7 ermittelte Anteil der Beitragsschuldner am beitragsfähigen Aufwand wird auf die durch die Erschließungsanlage oder durch den selbständig benutzbaren Abschnitt der Anlage oder durch die zu einem Abrechnungsgebiet zusammengefaßten Anlagen erschlossenen Grundstücke je zur Hälfte nach der Summe der Grundstücksflächen und der zulässigen Geschoßflächen umgelegt.

-
- (2) Die zulässige Geschoßfläche bestimmt sich, wenn ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan besteht, nach dessen Festsetzungen. Ist darin eine Geschoßflächenzahl (§ 20 BauNVO) festgelegt, so errechnet sich die Geschoßfläche für die Grundstücke durch die Vervielfachung der jeweiligen Grundstücksfläche mit der im Bebauungsplan festgesetzten Geschoßflächenzahl.

Ist im Bebauungsplan eine Baumassenzahl (§ 21 BauNVO) festgesetzt, so ergeben sich die zulässigen Geschoßflächen aus den Grundstücksflächen, vervielfacht mit der Baumassenzahl, geteilt durch 3,5.

Ist aufgrund einer Ausnahme oder einer Befreiung im Zeitpunkt der Entstehung der Beitragsschuld eine größere Geschoßfläche zugelassen, so ist diese zugrundelegen.

Ist nach bauordnungsrechtlichen Vorschriften im Einzelfall nur eine geringere Geschoßfläche zulässig, so ist diese maßgebend.

- (3) Wenn
- a) in einem rechtsverbindlichen Bebauungsplan das zulässige Maß der Nutzung nicht festgesetzt ist, oder
 - b) sich aus einem in Aufstellung begriffenen Bebauungsplan die zulässige Geschoßfläche nicht hinreichend sicher entnehmen läßt, oder
 - c) in einem in Aufstellung begriffenen Bebauungsplan das zulässige Maß der Nutzung nicht festgesetzt werden soll, oder
 - d) ein Bebauungsplan weder in Aufstellung begriffen noch - rechtsverbindlich - vorhanden ist,

bestimmt sich die zulässige Geschoßfläche nach dem durchschnittlichen Maß der baulichen Nutzung der von der abzurechnenden Einheit (Abs. 1) erschlossenen und bereits bebauten Grundstücke. Ist die Geschoßfläche der auf dem Grundstück vorhandenen Gebäude größer, ist sie als zulässige Geschoßfläche anzusetzen.

- (4) In den Fällen des § 33 BauGB ist die zulässige Geschoßfläche entsprechend dem Stand der Planungsarbeiten zu ermitteln.
- (5) Ausgebaute Dachgeschoße sind zur zulässigen Geschoßfläche zu rechnen.
- (6) Liegen in Abrechnungsgebieten auch Grundstücke, die nach den planungsrechtlichen Festsetzungen oder - falls solche Festsetzungen nicht bestehen - nach der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Bebauung ganz oder überwiegend (baulich) gewerblich oder industriell genutzt werden können oder werden solche Grundstücke ganz oder überwiegend tatsächlich (baulich) gewerblich oder industriell genutzt, so werden die nach den Absätzen 2 bis 5 ermittelten Geschoßflächen mit 1,3 vervielfacht. Zur

gewerblichen oder industriellen Nutzung im Sinne dieser Satzung zählen auch Geschäfts-, Büro-, Praxis-, Unterrichts-, Heilbehandlungs- oder ähnlich genutzte Räume.

- (7) Bei Grundstücken, die ohne bauliche Nutzungsmöglichkeit ganz oder überwiegend gewerblich oder industriell genutzt werden dürfen, ist als zulässige Geschoßfläche die halbe Grundstücksfläche anzusetzen.
- (8) Grundstücke im Außenbereich, die nicht baulich oder gewerblich, sondern nur gärtnerisch, land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden dürfen, werden mit 5 v. H. der Grundstücksfläche in die Verteilung einbezogen. Für Grundstücke im Außenbereich, die bebaut sind oder gewerblich genutzt werden, gilt Abs. 3 entsprechend.
- (9) Grundstücke, die überwiegend Wohnzwecken dienen und die von mehr als einer vollständig in der Baulast der Stadt Traunstein stehenden Erschließungsanlage im Sinne von § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB erschlossen werden, wobei der Eckwinkel der Erschließungsanlagen nicht mehr als 135 Grad betragen darf, werden für jede Anlage mit der Maßgabe herangezogen, daß bei der Berechnung des Beitrages nach den vorstehenden Absätzen die sich ergebenden Berechnungsdaten um jeweils ein Drittel gekürzt zugrundegelegt werden. Diese Ermäßigung ist insoweit nicht zu gewähren, als sie dazu führen würde, die Beiträge für die übrigen Grundstücke im Abrechnungsgebiet um mehr als 50 % zu erhöhen.
- (10) Für Grundstücke, die zwischen zwei Erschließungsanlagen liegen, gilt Abs. 9 entsprechend.

§ 9 Kostenspaltung

Der Beitrag kann für

1. den Grunderwerb,
2. die Freilegung,
3. die Fahrbahn,
4. die Gehwege,
5. die Parkstreifen,
6. die selbständigen Parkplätze,
7. das Straßenbegleitgrün,
8. die Beleuchtungsanlagen und
9. die Entwässerungsanlagen

gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Baumaßnahme, deren Aufwand durch Teilbeiträge gedeckt werden soll, abgeschlossen ist.

§ 10
Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 11
Auskunftspflicht

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde alle zur Ermittlung der Beitragsgrundlagen erforderlichen Angaben zu machen und - auf Verlangen - geeignete Unterlagen vorzulegen.

§ 12 *)
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1.1.1998 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung eines Straßenausbaubeitrages in der Stadt Traunstein vom 29.07.1989, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Traunstein (Traunsteiner Wochenblatt) Nr. 37 vom 29.07.1989, zuletzt geändert durch Satzung vom 19.07.1997, veröffentlicht im Amtsblatt (Traunsteiner Wochenblatt) Nr. 24 vom 19.07.1997, außer Kraft.

*) § 12 regelt das Inkrafttreten der ursprünglichen Fassung der Satzung. Das Inkrafttreten der Änderungen ist aus der Übersicht auf Seite 1 ersichtlich.